Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

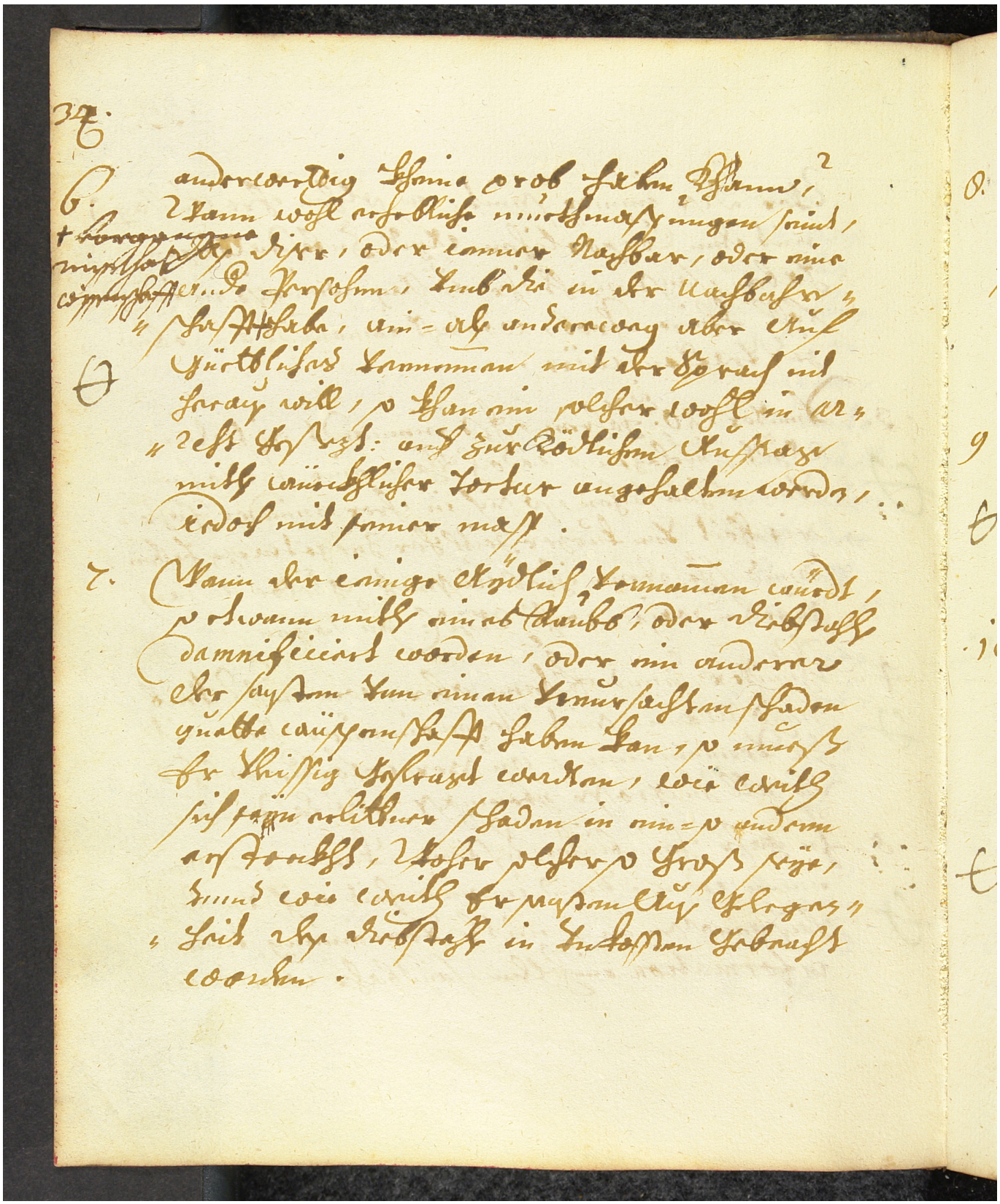

37.

6. andervorwig Thone erob Jahn Thann,
Wann wol erfordliche nuothnotzungen sind,
~~t vorgenommen~~ nichtsdestoweniger, oder einer Nachbar, oder eine
einigkhaftende Personen, Und die in der Nachbarschaft
„ Hofthaba, ein- oder andervorwig aber Auf
Gerichtlichs Tommanen mit der Sprach und
Forag wöll, so Than ein solcher wohl in ar-
„ Zeit Thorzt: auf Gerichtlichen Anstrag
mitt einichlicher Torter angehalten werden,
jedoch mit seiner nast.

7. Wann der einige Ordnlich Tomanen wurdt,
so ferann mitt einer Claubo, oder Diebstahl
damnificiert worden, oder ein anderer
Ehr sachen Tum einen Tenursachten schaden
gnatte eäußerunkhast Haben Than, so muoß
der Thiessig Forzaxt werden, wie weith
sich sagen erlittner Schaden in ein- so endern
erstreckhs, Ueber welcher so Groß seye,
sind wie weith der nasten Ehr Ehrgeiz,
„ Leit ehe Dostaht in Tutessen Gebraucht
worden.